

Mit dem Förderschwerpunkt Grundversorgung greift das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) seit 1995 ein zentrales kommunales Handlungsfeld auf, um die Städte und Gemeinden hierbei zu unterstützen.

Über die Ergebnisse der Kommission "Gleichwertige Lebensverhältnisse" auf Bundesebene ist dies noch stärker in den Fokus gerückt und hat Eingang in den Förderbereich "Integrierte ländliche Entwicklung" (ILE) der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) gefunden. Zur näheren Erläuterung wird auf den jeweils gültigen GAK-Rahmenplan des Bundes verwiesen. Die hierfür zur Verfügung stehenden Fördermittel werden über das ELR eingesetzt. Daher gelten ergänzend zur Verwaltungsvorschrift ELR vom 9. Juli 2014 (Az.: 45-8435.00), ergänzt am 19. April 2016, nachfolgende Regelungen.

Begriffsdefinition

Grundversorgung ist die Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen sowie des unregelmäßigen aber unter Umständen dringlich vor Ort zu erbringenden oder lebensnotwendigen Bedarfs.

Unternehmen der Grundversorgung

Die den Aufnahmeantrag stellende Gemeinde bzw. Stadt muss den Bedarf für die Bereitstellung des betreffenden Gutes oder der betreffenden Dienstleistung der Grundversorgung unter Berücksichtigung gleichartiger, bereits bestehender Einrichtungen in Ortsnähe festgestellt oder bestätigt haben.

Bei Gütern oder Dienstleistungen, die ihrer Art nach überwiegend regional, das heißt innerhalb eines Radius von 50 km von der Gemeinde in der die Betriebstätte liegt, angeboten oder erbracht werden, kann unterstellt werden, dass diese regelmäßig der Grundversorgung dienen. Ansonsten ist der Beitrag zur Grundversorgung im Einzelfall zu begründen. Unternehmen, die nach Nr. 6.3 und Nr. 7.7 ELR Zuwendungsempfänger sein können und diese zusätzliche Voraussetzung erfüllen, können bei Investitionen unterstützt werden.

Kleinstunternehmen

Die Bundesförderung steht nur für Kleinstunternehmen (weniger als 10 Mitarbeiter und Jahresumsatz oder Bilanzsumme unter 2 Mio. €) bereit. Der Fördersatz beträgt bei Kleinstunternehmen 30 % und beim zusätzlichen Einsatz von CO₂-bindenden Baustoffen in der Tragkonstruktion 35 %. Die Förderung erfolgt hier unter De-minimis und darf daher einschließlich aller anderen einschlägigen Beihilfen max. 200.000 € in 3 Jahren nicht überschreiten. Die Fördermodalitäten entsprechen in der Regel den Vorgaben der GAK, so dass zusätzlich Bundesmittel des Sonderrahmenplans Ländliche Entwicklung in Anspruch genommen werden können.

Sofern eine Förderung zu den nachgenannten Konditionen für Kleine Unternehmen günstiger ist, besteht Wahlfreiheit.

Kleine Unternehmen

Kleine Unternehmen (weniger als 50 Mitarbeiter und Jahresumsatz oder Bilanzsumme unter 10 Mio. €) können mit bis zu 20 %, max. 200.000 € pro Projekt (beim Einsatz von CO₂-bindenden Baustoffen in der Tragkonstruktion max. 250.000 €) nach Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) gefördert werden.

Mittlere Unternehmen

Mittlere Unternehmen (weniger als 100 Mitarbeiter und Jahresumsatz unter 50 Mio. € oder Bilanzsumme unter 43 Mio. €) können mit bis zu 10 %, max. 200.000 € pro Projekt (beim Einsatz von CO₂-bindenden Baustoffen in der Tragkonstruktion max. 250.000 €) nach Art. 17 der AGVO gefördert werden.

Basisdienstleistungen

Einrichtungen für Basisdienstleistungen dienen der Grundversorgung der lokalen Bevölkerung. Vorhaben können in Orten mit bis zu 10.000 Einwohnern gefördert werden. In Abgrenzung zu den Unternehmen der Grundversorgung werden hier die Güter oder Dienstleistungen primär für die örtliche Bevölkerung angeboten.

Unterstützt werden Investitionen zur Schaffung, Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung von Einrichtungen der Grundversorgung für die ländliche lokale Bevölkerung. Die Fördermodalitäten entsprechen den Vorgaben GAK, so dass zusätzlich Bundesmittel des Sonderrahmenplans Ländliche Entwicklung in Anspruch genommen werden können.

Gemeinwohlorientierte öffentliche Projekte ohne Beihilferelevanz

Die Förderung richtet sich nach Nr. 6.1 ELR.

Projekte mit Beihilferelevanz

Unternehmen der Basisdienstleistung werden analog den Unternehmen der Grundversorgung gefördert. Die über die GAK verbesserten Konditionen bei Kleinstunternehmen sind für Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten und Apotheker ausschließlich als Basisdienstleistungen möglich.

Kommunale Aufnahmeanträge

Voraussetzung für die Aufnahme von Projekten in das ELR ist ein kommunaler Aufnahmeantrag (Formular ELR-1) mit aktuellen Darlegungen durch die Gemeinde zur strukturellen Ausgangslage und zu den Entwicklungszielen mit direktem Bezug zu den beantragten Projekten. Insbesondere bei den vorgenannten Projekten im Förderschwerpunkt Grundversorgung ist von Seiten der Gemeinde ein spezifischer Begründungsbedarf vorhanden. Die Darlegungen müssen nachvollziehbar die erforderlichen Voraussetzungen erläutern. Die Gemeinde bestätigt damit als zuständige Behörde das Vorliegen der Fördervoraussetzungen gegenüber dem Bund.

Es wird dringend angeraten, Aufnahmeanträge bereits im Vorfeld mit dem jeweils zuständigen Regierungspräsidium abzustimmen.